



# Medienmitteilung vom 21.05.2025

## Fahrplanvernehmlassung: Geplante Änderungen ab Fahrplan 2026

---

Der Verkehrsverbund Luzern plant für den Fahrplanwechsel Mitte Dezember 2025 verschiedene Angebotsanpassungen beim öV im Kanton Luzern. Die Fahrplanentwürfe für das Fahrplanjahr 2026 werden vom 23. Mai bis 9. Juni 2025 in die Vernehmlassung gegeben.

Aufgrund der positiven Nachfrageentwicklung im vergangenen Jahr, plant der VVL verschiedene Optimierungen beim öV-Angebot. Unter anderem sollen zwei Kurse der S77 von Willisau nach Luzern in den Morgenstunden bereits bis bzw. ab Zell verkehren. An einigen Orten sollen auf Antrag der ansässigen Gemeinden Haltestellen mit geringer Nachfrage aufgehoben werden.

Alle Änderungen nach Regionen finden Sie hier: [www.vvl.ch/fahrplan2026](http://www.vvl.ch/fahrplan2026).

### Fahrplanvernehmlassung vom 23. Mai bis 9. Juni 2025

Ab 23. Mai bis am 9. Juni 2025 hat die Bevölkerung die Möglichkeit, über die nationale Plattform [www.öv-info.ch](http://www.öv-info.ch) zu den geplanten Änderungen im Rahmen der Fahrplanvernehmlassung Stellung zu nehmen. Die Fahrplanentwürfe sind auf [www.öv-info.ch](http://www.öv-info.ch) abrufbar. Alle Änderungen im Kanton Luzern sind auf der Website [www.vvl.ch/fahrplan2026](http://www.vvl.ch/fahrplan2026) aufgeschaltet.

- Es werden ausschliesslich Stellungnahmen verarbeitet, die online über das Portal [www.öv-info.ch](http://www.öv-info.ch) eingereicht werden und den Fahrplan 2026 betreffen. Eingaben die nach dem 9. Juni 2025 eintreffen, können nicht berücksichtigt werden.
- Konzeptionelle Anliegen und Inputs zum allgemeinen öV-, Verkehrs- und Tarifsysteem, welche nicht den Fahrplan betreffen, können in der Fahrplanvernehmlassung nicht berücksichtigt werden.
- Um eine effiziente Auswertung sicherzustellen, bitten wir Sie, pro Anliegen bzw. Linie eine separate Stellungnahme zu erfassen.

Weiteres Vorgehen nach Fahrplanvernehmlassung:

Nach der Fahrplanvernehmlassung werden die Eingaben auf ihre Umsetzbarkeit und Finanzierbarkeit hin geprüft. Im Herbst 2025 veröffentlicht der VVL das definitive Fahrplanangebot 2026 und publiziert die Antworten zu den Stellungnahmen.



Bild: Symbolbild Bahnhof Willisau / vvl Luzern

## Ausserordentliche Gemeindeversammlung

---

Da einige Geschäfte für die Gemeindeversammlung vom Herbst 2025 zusammenkommen, hat der Stadtrat entschieden, am Dienstag, 2. September 2025, eine a. o. Gemeindeversammlung durchzuführen. An dieser Versammlung legt der Stadtrat die Teilrevision der Ortsplanung vor, mit der Gesamtrevision für den Ortsteil Gettnau und der Zusammenführung der Ortsplanung Gettnau mit der Ortsplanung Willisau, sowie diverse Anpassungen im Bau- und Zonenreglement für Willisau. Weiter unterbreitet der Stadtrat den Vertrag über die Zusammenarbeit mit der Wasserversorgungsgenossenschaft Daiwil. Die Versammlung findet um 19.30 Uhr in der Festhalle statt. Die Botschaft zur Versammlung wird bis spätestens 25. Juli 2025 an alle Haushalte verteilt.

## Revision der Richtlinien für temporäre Reklamen

---

An den Ortseingängen von Willisau besteht die Möglichkeit, temporäre Reklamen als Hinweise für Veranstaltungen aufzustellen. Damit kein Wildwuchs entsteht, hat der Stadtrat die Richtlinien überarbeitet und den neuen Gegebenheiten angepasst. Reklamen bis zu einer Grösse von 1.2 m<sup>2</sup> können ohne Baubewilligung an definierten Standorten aufgestellt werden, sofern die Grundeigentümerschaft und die Pächter ihre Einwilligung erteilen. Für Anlässe darf frühestens 3 Wochen im Voraus Werbung gemacht werden. Drei Tage nach dem Anlass ist die Werbung wieder zu entfernen.

Ebenfalls hat der Stadtrat Regelungen für Wahl- und Abstimmungsplakate und für die Anschlagssäulen Unter- und Oberdorf festgelegt. Die überarbeiteten Richtlinien können auf der Website der Stadt Willisau eingesehen werden: [https://willisau.ch/files/Files/Bilder/Inhalt/Sachbereiche/Bauamt/7908\\_Richtlinien\\_temporaere\\_Reklamen.pdf](https://willisau.ch/files/Files/Bilder/Inhalt/Sachbereiche/Bauamt/7908_Richtlinien_temporaere_Reklamen.pdf).

## Übernahme der Sondersteuern für die Gemeinde Luthern

---

Die Stadt Willisau konnte mit dem Gemeinderat von Luthern die Übernahme der Sondersteuern (Handänderungs- und Grundstückgewinnsteuer) vereinbaren. Die Veranlagung dieser Sondersteuern hat sich durch die Einführung eines neuen EDV-Systems des Kantons Luzern verkompliziert und setzt zudem ein hohes fachliches Know-How voraus. Dieses Wissen kann man sich nur aneignen und auf dem aktuellen Stand halten, wenn man eine grosse Zahl an Fällen zu bearbeiten hat. Auf der Stadtverwaltung Willisau ist dieses Know-How vorhanden. Aus diesen Gründen hat sich der Gemeinderat Luthern entschieden, die Veranlagung der Sondersteuern per 1. Juni 2025 an die Stadt Willisau auszulagern. Somit werden sämtliche Arbeiten für die Veranlagung inskünftig in Willisau vorgenommen und allfällige Fragen zu den Sondersteuern, welche die Gemeinde Luthern betreffen, sind an die Stadtverwaltung Willisau zu richten.

In Willisau werden bereits die Sondersteuern für die Gemeinde Hergiswil b.W. veranlagt. Durch diesen weiteren Zusammenschluss kann das Wissen vor Ort gestärkt und weiter professionalisiert werden.



*Bild: Unterzeichnung Gemeindevertrag, v.l.n.r. Alois Fischer, Gemeindeschreiber Luthern, Martin Bucher, Gemeinderat Luthern, Cornelia Heller, Stadtschreiberin II Willisau, Daniel Bammert, Stadtammann Willisau, Alois Huber, Gemeindepräsident Luthern, Guido Solari, Stadtschreiber Willisau.*

## Umklassierung Gemeindestrasse

---

Die Schlossfeld- und die Kalchtarenstrasse sind heute als Gemeindestrassen 2. Klasse eingereiht. In nächster Zeit müssen diese beiden Strassen saniert werden. Diese Strassen dienen, neben der Erschliessung der Quartiere, vor allem der Zu- und Wegfahrt zu den Schul- und Sportanlagen

Schlossfeld (Kantonsschule, BBZ, HPS, Hallenbad, Ringer- und Schwingerhalle usw.). Weiter verkehrt auf den Strassen der öV in regelmässigen Abständen. Die Strasse hat demnach eine grosse öffentliche Bedeutung. Aus diesen Gründen hat sich der Stadtrat entschieden, die Schlossfeld- und Kalchtarenstrasse neu in eine Gemeindestrasse 1. Klasse einzureihen. Diese neue Einreihung entspricht der Wichtigkeit dieser Strasse für die interne Erschliessung sowie die Zu- und Wegfahrten zu den öffentlichen Anlagen.

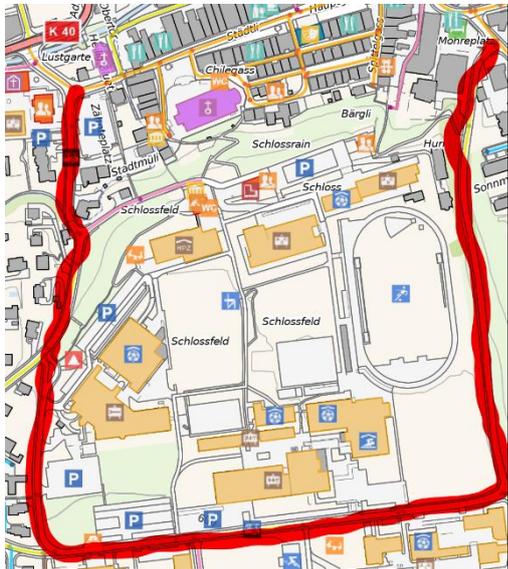


Bild: Umklassierung in Gemeindestrasse 1. Klasse rot markiert

## Fahrverbot auf dem Verbindungsweg Bahnhofstrasse - Vorstadt

---

Auf Begehren der Grundeigentümer der neuen Überbauung an der Bahnhofstrasse hat der Stadtrat entschieden, auf dem Verbindungsweg zwischen der Bahnhofstrasse und der Vorstadt ein Fahrverbot für Motorwagen, Motorräder und Motorfahrräder zu erlassen. Dabei bleibt die Anlieferung für die Bäckerei Weibel sowie die Zufahrt der Bewohnenden der angrenzenden Liegenschaften weiterhin gewährleistet. Das Fahrverbot dient dazu, einen allfälligen Schleichverkehr zu unterbinden. Zu diesem Zweck wird auf der Seite Vorstadt ein versenkbarer Poller montiert. Die amtliche Publikation ist erfolgt. Das Fahrverbot gilt nach Aufstellen der entsprechenden Signale.

### Stadtrat Willisau